

mutet hätte¹⁹⁶. Auch V, der andere Textzeuge, gerät ins Visier der Kritik. Zumindest zwei der von Pertz in den Apparat aufgenommenen Varianten¹⁹⁷ lassen sich weder im heutigen Cod. Vat. Pal. Lat. 582 noch bei Baluze nachweisen¹⁹⁸, wohl aber in einer neuzeitlichen, ihrerseits wieder leicht veränderten Abschrift¹⁹⁹, mit der Pertz anstelle des Originals, erneut ohne Mitteilung an den Leser, direkt oder indirekt gearbeitet haben muß²⁰⁰. Der zweite MGH-Editor Boretius kannte oder, vorsichtiger ausgedrückt, nannte zwar mit I₁I und N weitere wichtige Textzeugen, ließ sich aber von ihnen nur selten inspirieren²⁰¹. Boretius kommt indes das zweifelsfreie Verdienst zu, den Obertext endlich von der Altlast redi-

196) Laut Pertz hat Baluze die Simmondsche Edition „cum codd. 2) Palatino et 3) Mettensi“ kollationiert, also jedenfalls mit V und P – wollte Pertz damit zart andeuten, daß er selbst weder den Palatinus noch den Mettensis herangezogen, sondern von Baluzes Angaben gelebt hat? Dies würde einiges erklären. Er, so fährt Pertz fort, habe das Kapitular anhand des Pariser Cod. „inter Suppl. lat. Nro. 75“ (seine Nr. 1) emendiert. Das aber ist der Mettensis von Baluze, heute Paris Lat. 9654, Pertzens Nr. 1 und 3 sind ein und dieselbe Hs. Auch bei Herstal I hat Pertz die zwei als drei Hss. notiert, dort am Ende seiner Liste unter Nr. 9 (Par. Suppl. lat. 75), 10 (Mettensis, mit der Präzisierung S. Vincentii) und 11 (Palatinus); vgl. BORETIUS, Capitularien im Langobardenreich (wie Anm. 12) S. 57 Anm. 2 und S. 77 Anm. 2.

197) Es handelt sich um inhaltlich belanglose Abweichungen, angeblich aus Baluzes Cod. Palatinus = unserem V (bei Pertz Hs. Nr. 2), in Wirklichkeit nach dessen Anm. 199 genannter römischer Kopie: Anm. a) quod statutum statt qualiter institutum, c) consu statt consensu (beide in der Überschrift) und, von Baluze aufgegriffen (siehe folgende Anm.), k) in statuto statt instituto (c. 2.c).

198) In den Notae seiner Edition vermerkte Baluze nur die dritte der vorige Anm. angeführten Varianten. Die zweite wird ihm als Schreibfehler unwichtig gewesen sein. Warum er die erste beiseite ließ, wissen wir nicht. Im ganzen, so wird man sagen dürfen, vertraute Baluze mehr auf das, was er selbst in der ihm zuhandenen Überlieferung sah, als auf das, was andere ihm aus fernen Codices mitteilten (siehe folgende Anm.) – so zumindest sein Vorgehen beim Haristallense secundum.

199) Sie ist erhalten in Cod. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4639, fol. 20r-v. Über den 1675 oder kurz davor für Baluze in Rom gefertigten Band mit (Teil-)Kopien und Kollationen der Vaticani Palatini Lat. 582 und 583 handeln Wilhelm Alfred ECKHARDT, Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitularien-Sammlungen, in: *Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant* (1959) S. 113-140, hier S. 125f. und, vor allem hinsichtlich der Zahl der herangezogenen Vorlage, MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 134) S. 533-535.

200) Alle bei Pertz unter der Nr. 2 vermerkten Varianten lassen sich im Parisinus Lat. 4639 belegen, nicht aber, wie gezeigt, im Palatinus Lat. 582.

201) Den neuen Hss. gab er die Nr. 1-3 und setzte sie damit an die Spitze der Überlieferung, richtete sich indes bei der Textkonstitution nicht nach der von ihm selbst aufgestellten Rangfolge. Seine Nr. 1 (I₁) erscheint überhaupt nicht, von I werden ganze drei Varianten geboten, N findet sich mit vier Vermerken im Apparat wieder.